



Ihr Schornstefegermeister informiert

Neues Schornstefegerhandwerksgesetz verabschiedet.

Zum 01.01.2009 tritt das neue Schornstefegerhandwerksgesetz in Kraft. Mit dem neuen Gesetz werden viele weitreichende Veränderungen im Berufsbild des Schornstefegers eintreten. Ziel des neuen Schornstefegerhandwerksgesetzes ist die Anpassung an geltendes EU-Recht. Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, ihre Gesetzgebung EU-konform zu gestalten. Darüber hinaus soll ein Plus an Markt und Wettbewerb unter Schornstefegern erzielt werden. In wieweit diese Ehrgeizigen Ziele erreicht werden können wird die Zukunft zeigen.

Die Umsetzung der Reformen im Schornstefegerhandwerk muss bis zum Ablauf der Übergangsfrist (31.12.2012) erfolgt sein.

Bis zu diesem Termin ändert sich für Sie als Kunde nichts Grundlegendes. Die Kehrbezirke mit den zuständigen Bezirksschornstefegermeistern bleiben in ihrer jetzigen Form und Größe bestehen. Eine **freie Wahl** zwischen den im Amt befindlichen Bezirksschornstefegermeistern ist **bis zum 31.12.2012 nicht möglich**.

Sie als Kunde und ich als Ihr Bezirksschornstefegermeister sind bis zum 31.12.2012 an die Kehr- und Überprüfungsordnung und an die Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung gebunden.

Ab 01.01.2013 müssen freiwerdende Kehrbezirke zur neuen Besetzung europaweit ausgeschrieben werden. Die Vergabe der Kehrbezirke ist dann allerdings auf 7 Jahre limitiert. Während dieser Zeit muss der zuständige Bezirksschornstefegermeister der von jetzt an bevollmächtigter Bezirksschornstefeger heißt, alle Feuerungsanlagen in seinem Zuständigkeitsbereich mindestens zweimal in Augenschein genommen haben. (Feuerstättenschau)

Für alle hoheitlichen Aufgaben wie die Feuerstättenschau, die Bauabnahme, die feuerungstechnische Beratung ist der bevollmächtigte Bezirksschornstefeger verantwortlich und zuständig. Der Kunde wie auch der bevollmächtigte Bezirksschornstefeger kann bei diesen Arbeiten nicht frei wählen. Diese Aufgaben können nur von dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornstefeger durchgeführt werden.

Eine Kehrordnung wird weiterhin die Häufigkeit, die Kehrfristen und die zu kehrenden bzw. zu überprüfenden Anlagen reglementieren. Die Termine dafür legt der bevollmächtigte Bezirksschornstefeger fest. Jeder Hausbesitzer hat nun dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornstefeger eine Rückmeldung über die durchgeführten Arbeiten zukommen zu lassen. Der Kunde ist an die Vorgaben des bevollmächtigten Bezirksschornstefegers gebunden. Für die fristgerechte Durchführung der Arbeiten ist der Hausbesitzer verantwortlich. **Bisher habe ich als Bezirksschornstefegermeister dies eigenständig übernommen und kann dies auch gerne weiterhin für Sie erledigen.**

Wer in Schleswig-Holstein Schornstefegerarbeiten ausführen darf ist nach strengen gesetzlichen Vorgaben geregelt und an viele Auflagen gebunden. Sie bestellen sich nach Maßgabe des Feuerstättenbescheides einen von Ihnen gewählten Schornstefeger zur Verrichtung der Arbeiten

Thomas Heisler
Schornsteinfegermeister
Hufenweg 6, Kembs
23758 Gremersdorf



Tel.: 04362-506026
Fax: 04362-506281
✉ info@schornsteinfeger-heisler.de
🌐 www.schornsteinfeger-heisler.de

ins Haus und melden die Durchführung der Arbeiten unter Bekanntgabe des Betriebes dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.
Sollten Termine versäumt werden, wird Ihnen vom zuständigen Ordnungsamt die Androhung einer Ersatzvornahme zugestellt.

Um dieses programmierte Durcheinander zu vermeiden, stehe ich Ihnen gerne, als Ihr vertrauter bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger zur Verfügung und werde auch in Zukunft die notwendigen Arbeiten, sofern Sie dies wünschen, völlig automatisch für Sie erledigen.

Über die klassischen Schornsteinfegerarbeiten hinaus, biete ich als hoch qualifizierter Fachmann meine Dienste an. Wann immer es um Energieeinsparung, Energieausweise, Feuerstättenreinigung, Rauchwarnmelder, Schornsteinbau bzw. -Sanierung geht, rufen Sie mich an.

Ich stehe Ihnen gerne zur Verfügung.

Thomas Heisler